

2765

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei – G Sen –

Inanspruchnahme von externen Gutachten- und Beratungsdienstleistungen durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Auswertung von zu erhebenden Daten und Erstellung eines Berichts für das Land Berlin im Rahmen der „Evaluation des EGovG Bln“ (betr.: Auflage II.A.21 zum Haushalt 2020/2021)

rote Nummer/n: -

Vorgang: 51. Sitzung (WP 18) des Abgeordnetenhauses vom 12.12.2019 – Drs. 18/2400

Ansätze:

Einzelplan	25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments	
Kapitel	2500	Dienstleistungen für die verfahrensunabhängige IKT	
Titel	51160	Teilansatz 2. Beratungsdienstleistungen für die IKT-Steuerung	
abgelaufenes Haushaltsjahr:	2019	0	€
laufendes Haushaltsjahr:	2020	855.000	€
kommendes Haushaltsjahr:	2021	855.000	€
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	-	0	€
Verfügungsbeschränkungen:	-	0	€
aktuelles Ist (Stand 02/2020)	-	0	€

Gesamtausgaben: **60.000 €**

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung unter anderem Folgendes, Drucksache 18/2400, Auflage II.A.21 zum Haushalt 2020/2021, beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inan-

griffnahme der Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhaus von Berlin einzuholen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stimmt der Ausschreibung von Beratungsleistungen zur wissenschaftlichen Evaluation des Berliner E-Government-Gesetzes gem. § 26 EGovG Bln zu.

Hierzu wird berichtet:

2016 ist das Berliner E-Government-Gesetz (GVBl. 2016, S. 282) beschlossen worden und in Kraft getreten. Dieses regelt unter anderem, dass die Berliner Verwaltung ihre internen Verwaltungsabläufe in elektronischer Form gestalten soll. Hierzu gehören auch die elektronische Akte und elektronische Bezahlungsmöglichkeiten, aber auch elektronische Zugänge und die Ausstattung der Berliner Verwaltung mit der entsprechenden informationstechnologischen Infrastruktur.

§ 26 EGovG Bln schreibt vor, dass der Senat dieses Gesetz evaluiert und dem Abgeordnetenhaus vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht vorlegt.

Die Evaluierung eines Landesgesetzes mit einer Tragweite wie dem des E-Government-Gesetzes Berlin kann in der gebotenen Zeit nicht allein durch das vorhandene Verwaltungspersonal sichergestellt werden. Mit der Beauftragung der externen Expertise können neben den Erfahrungen des Landes Berlins auch Erfahrungen zu ähnlicher Rechtsmaterie (Bundesrecht zum E-Government, auch anderer Bundesländer sowie EU-Recht), die vom Gesetz nicht ausdrücklich verlangt werden, in eine Beurteilung einfließen, die zudem wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen genügen. Die Berücksichtigung ähnlicher Rechtsmaterie bei der Evaluation ist vor allen deshalb erforderlich, weil durch Rechtsakte der EU, wie z.B. die Verordnung (EU) 2016/679, auch Datenschutz-Grundverordnung, oder die Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 im nationalen Recht zu beachten sind und Auswirkungen auf alle Digitalisierungsvorhaben in Berlin haben. Aber auch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Onlinezugangsgesetz (OZG) des Bundes von 2017 hat Wechselwirkungen zu den Regelungsinhalten des EGovG Bln.

Um diesen wissenschaftlichen Anforderungen zu entsprechen, soll der Leistungsgegenstand bewusst gestaltbar gelassen werden. Ziel der externen Beauftragung ist eine wissenschaftliche Bewertung der Rechtsvorschriften zur Förderung der elektronischen Verwaltung für das Land Berlin unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen und zu erwartenden Entwicklungen in diesem Rechtsbereich außerhalb Berlins. Der Bericht soll Empfehlungen für konkrete Gesetzesänderungen enthalten und soll als Vorlage an das Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellt werden.

In Berlin und Umgebung haben eine Reihe von Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Instituten ihren Sitz, die als passgenaue Projektverantwortliche vorstellbar sind. Der Finanzaufwand ergibt sich hierbei überwiegend aus Personalkosten durch Einbindung wissenschaftlichen Personals und aufgrund geringer Anfahrtswege, weniger aus Sachkosten.

Das Vorhaben soll sich über ca. 6 Monate erstrecken: Die Mittel für den geschätzten Auftragswert in Höhe von ca. 60.000 Euro stehen im Kapitel 2500 / Titel 51160 zur Verfügung.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens soll im 2. Quartal 2020 erfolgen.

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport